

Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AVV) personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO zwischen Unternehmen und Jobkey

Präambel

Jobkey („Auftragnehmer“) erbringt für Unternehmen („Auftraggeber“) Leistungen im Bereich der Beschaffung und der Verwaltung von externem Personal (z. B. Arbeitnehmerüberlassung). Ein Teil dieser Leistungen ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (die „DSGVO“). Zur Erfüllung der Anforderungen der DSGVO an derartige Konstellationen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Dieser Vertrag ist Bestandteil jedes Hauptvertrages der Parteien, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

1.1 Die Zusammenarbeit der Parteien bringt es mit sich, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält (nachfolgend „Auftraggeberdaten“) und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO verarbeitet.

1.2 Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus den Leistungen von Jobkey (und, sofern vorhanden, aus der dazugehörigen Leistungsbeschreibung) sowie aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und der Datenarten ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag dargestellt. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in Anlage 1 und Anlage 2 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

- 1.3 Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen des vorliegenden Vertrages gehen im Zweifel den Regelungen eines anderen Vertrages vor.
- 1.4 Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende von anderen Verträgen hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.
- 1.5 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Weisungsrechte des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der zu erbringenden Leistungen und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern dies rechtlich gestattet ist.
- 2.2 Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen im Hinblick auf die Berichtigung und Löschung von Daten sowie auf die Einschränkung der Verarbeitung. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.
- 2.3 Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die zuvor vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden als Antrag auf

Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

- 2.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

3. Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- 3.2 Ferner wird der Auftragnehmer alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden ("Mitarbeiter"), in Schriftform zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Auftraggeberdaten gemäß Art. 32 DSGVO, insbesondere die in Anlage 4 zu diesem Vertrag aufgeführten Maßnahmen, zu ergreifen und diese für die Dauer der Verarbeitung der Auftraggeberdaten aufrechtzuerhalten.
- 3.4 Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren,

wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Anlage 4 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

- 3.5 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der in Anlage 4 bestimmten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete Nachweise nachweisen.

4. Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldungen haben jeweils zumindest die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Angaben zu enthalten.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im vorgenannten Falle bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe – und Informationsmaßnahmen unterstützen, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen durchführen, den Auftraggeber hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.
- 4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gemäß Ziffer 7 Abs. 1 dieses Vertrages erforderlich sind. Ferner wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO, bei der

Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO in angemessenem Umfang zu unterstützen. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch seine Unterstützungshandlungen entstehen, sind ihm im angemessenen Umfang zu erstatten.

5. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht, einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, oder – sofern ein Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO bzw. § 38 BDSG bzw. einem Landesdatenschutzgesetz nicht bestellt werden muss – des Ansprechpartners für den Datenschutz beim Auftragnehmer, ist Antonio Zill, Pettenkofenstr. 33, 80336 München, info@jobkey.eu. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. Ansprechpartners für den Datenschutz ist jederzeit möglich und wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Sollten die Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegt.

6. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und

Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

6.2 Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

6.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

7. Einsatz von Subunternehmern

7.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anlage 5 genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern ("Subunternehmerverhältnis") befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Subunternehmers schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Bei der Einschaltung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) ggf. direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein

angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

- 7.2 Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen Subunternehmerverhältnisse i. S. d. Abs. 1 dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

8. Rechte Betroffener

- 8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DSGVO.
- 8.2 Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich ihrer Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit anderer Vereinbarungen. Regelungen zur ordentlichen Kündigung gelten entsprechend analog. Im Zweifel gilt eine Kündigung eines anderen Vertrages auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des anderen Vertrages.
- 9.2 Der Auftraggeber ist jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht

nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht dem Auftraggeber sodann das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

10. **Löschung und Rückgabe nach Vertragsende**

10.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages oder auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, alle ihm überlassenen Unterlagen und Daten vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für eine Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.

10.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertrages hinaus die ihm im Zusammenhang mit anderen Verträgen bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

11. **Haftung**

11.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag bleibt hiervon unberührt.

11.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der

Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Der vorstehende Satz gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

11.3 Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Vertrages zur Erbringung der Leistungen von Jobkey.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Die digitale Form einer Unterschrift (z. B. Scan als PDF oder DocuSign) genügt.

12.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

12.4 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, Deutschland.

Version: 2024-08

Anlage 1

- 1.1 Gegenstand dieses Auftrages ist die Erbringung von Leistungen durch Jobkey.
- 1.2 Umfang, Art (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) und Zweck der Datenverarbeitung ist das Erfassen, Speichern, Verändern, Abfragen und Löschen von personenbezogenen Daten für die Vermittlung und das Management von Arbeitskräften im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.
- 1.3 Firmenkunden (nachfolgend "Entleiher") können Bedarfsmeldungen auf der Plattform veröffentlichen. Diese Gesuche werden an angemeldete Personaldienstleister weitergeleitet. Die Dienstleister erfassen die personenbezogenen Daten der Zeitarbeiter, die die Anforderungen der Bedarfsmeldung erfüllen. Erstellte Bewerbungen können dann von Seiten der Firmen abgefragt werden.
- 1.4 Entleiher können Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit Personaldienstleistern auf der Plattform schließen.
- 1.5 Die Plattform ermöglicht die Einsatzplanung und das Management von Mitarbeitern, einschließlich Schichtplanung und Abwesenheitsverwaltung.
- 1.6 Nach Abschluss Personaleinsatzes bietet die Plattform die Möglichkeit zur Erfassung von Feedback zum Einsatz.

Anlage 2

2.1 Art der Daten

Datenkategorie	Beispiele
Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten	<ul style="list-style-type: none">- Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Mobil-Telefonnummer, Personalnummer- Lebenslauf (im Fall von Zeitarbeitnehmern),- Profilfoto (im Fall von Endnutzern Verleiher/Entleiher)
Daten zu beruflichen Verhältnissen	<ul style="list-style-type: none">- Verfügbarkeiten, Schichtzeiten und Schichtinhalte- Abwesenheiten (z. B. Urlaub, Krankheit, Ruhetage)- Einsatzpräferenzen- Qualifikationen- Einsatzbewertung
Private Kontakt- und Identifikationsdaten	<ul style="list-style-type: none">- Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, anonymisierte Personalausweiskopie, Identitätsnachweise
Vertragsdaten	<ul style="list-style-type: none">- Persönliche Zuordnung von Tarif- und Arbeitszeitregelungen, sowie (AÜ-)Verträgen- Abrechnungsinformationen
Sonstige Daten	<ul style="list-style-type: none">- Kommentare (Nutzer mit der gleichen Firmenzuordnung können Kommentare zu Bewerbungsvorgängen hinterlassen)- Chatnachrichten (Entleiher können einen Chat mit interessierten Personaldienstleistern initiieren)- System-/Leistungsdaten über die Bereitstellung der Leistungen des Auftragnehmers

2.2 Kategorien betroffener Personen

Betroffenengruppe	Beschreibung	Beispiele
Mitarbeiter des Auftraggebers / Entleiher (Aktive User)	User von Jobkey, d.h. verantwortliche HR-Manager oder Niederlassungsleiter, die den Bewerbungsprozess der ZAN verwalten.	<ul style="list-style-type: none"> - HR-Manager, - Niederlassungsleiter, - Produktionsleiter, - Geschäftsführer
Mitarbeiter des Auftragnehmers / Verleiher (Aktive User)	User von Jobkey, d.h. verantwortliche Niederlassungsleiter, die Bewerber in Jobkey einspielen.	<ul style="list-style-type: none"> - Niederlassungsleiter, - Key-Account Manager, - Geschäftsführer
Zeitarbeitnehmer		<ul style="list-style-type: none"> - Bewerber, - Zeitarbeiter

Anlage 3

- 3.1 Dem Auftraggeber steht ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf Art, Umfang und Modalitäten der Datenverarbeitung ggü. dem Auftragsverarbeiter zu. In dieser Rolle kann er insbesondere die unverzügliche Löschung, Berichtigung, Sperrung oder Herausgabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Weisungen des Auftraggebers Folge leisten, sofern keine berechtigten vertraglichen oder gesetzlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 3.3 Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Wird eine Weisung erteilt, deren Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeiter substantiiert anzweifelt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, deren Ausführung vorübergehend auszusetzen, bis der Auftraggeber diese nochmals ausdrücklich bestätigt oder ändert.
- 3.4 Weisungen sind grundsätzlich schriftlich oder in einem elektronischen Format (z. B. innerhalb der Software von Jobkey) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind auf Verlangen des Auftragsverarbeiters schriftlich oder in einem elektronischen Format durch den Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftragsverarbeiter hat Person, Datum und Uhrzeit der mündlichen Weisung in angemessener Form zu protokollieren
- 3.5 Der Auftraggeber benennt auf Verlangen des Auftragsverarbeiters eine oder mehrere weisungsberechtigte Personen, die befugt sind, Suchaufträge für Zeitarbeitspersonal auf der Jobkey-Plattform zu erstellen und AÜV-Verträge zu unterzeichnen. Änderungen sind dem Auftragsverarbeiter umgehend mitzuteilen.
- 3.6 Der Auftragsverarbeiter nimmt an, dass alle vom Auftraggeber als "Nutzer" benannten Personen weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, Abweichungen davon mitzuteilen.

Anlage 4

- 4.1 Die Daten werden ausschließlich in der Cloud der unter Anlage 5 genannten Unterauftragnehmer gespeichert und sind räumlich und technisch durch o.g. Auftragsverarbeiter des Auftragnehmers geschützt. Es werden keine Daten auf physischen Speichermedien gesichert.
- 4.2 Die Endgeräte der befugten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind passwortgesichert, wodurch ein Zugang für unbefugte Dritte verhindert wird. Weiterhin ist der SSL-zertifizierte Online-Zugang, über den die in der Cloud verarbeiteten Daten eingesehen und bearbeitet werden können, nur für autorisierte Mitarbeiter des Development-Teams zugänglich. Die Zugänge sind personengebunden und durch ein individuelles Passwort gesichert.
- 4.3 Die Daten sind durch den o. g. Unterauftragnehmer gegen zufällige Zerstörung und Verlust geschützt. Der Unterauftragnehmer garantiert eine hohe Sicherheit gegen den zufälligen Datenverlust z. B. durch redundante Serverinfrastruktur, regelmäßige automatisierte Backups, die Sicherstellung und Wartung durchgängiger Stromversorgung sowie auf Datensicherheit optimierte Algorithmen. Weitere Details zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und dem physischen Schutz der Daten des Unterauftragnehmers sind unter folgendem Link zu finden:
<https://www.airtable.com/company/dpa>

Anlage 5

Zum Kreis der genehmigten Unterauftragnehmer bei Abschluss dieses Vertrages gehören die im folgenden Abschnitt genannten Dienstleister:

Subunternehmer	Verarbeitete Datenkategorie	Ort der Verarbeitung
Formagrid Inc 799 Market St., 8th Floor, San Francisco, California 94103, (nachfolgend "Airtable")	<ul style="list-style-type: none">- Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten- Daten zu beruflichen Verhältnissen- Private Kontakt- und Identifikationsdaten- Vertragsdaten- Sonstige Daten	USA

Airtable ist ein Unterauftragnehmer durch die Bereitstellung der Datenbank. Die an Airtable gesendeten und für die Speicherung in der Datenbank verarbeiteten Daten werden serverseitig automatisch verschlüsselt. Der Auftragnehmer hat mit Airtable einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Airtable dazu, die Daten der Nutzer zu schützen, entsprechend deren Datenschutzbestimmungen im Auftrag des Auftragnehmers zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Der Server-Standort ist innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. In ihren Nutzungsbedingungen sichert Airtable die Einhaltung der Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs.2 DSGVO zu.

<https://www.airtable.com/company/privacy>

Subunternehmer	Verarbeitete Datenkategorie	Ort der Verarbeitung
typeguard Inc., 1 Blackfield Drive, Suite 2, #346 Tiburon, CA 94920 (nachfolgend "Glide")	<ul style="list-style-type: none">- Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten- Daten zu beruflichen Verhältnissen- Sonstige Daten	USA

Glide ist ein Unterauftragnehmer durch die Bereitstellung des Frontends und der User Datenbank. Die an Glide gesendeten und für die Speicherung in der Datenbank verarbeiteten Daten werden serverseitig automatisch verschlüsselt. Der Auftragnehmer hat mit Glide einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Glide dazu, die Daten der Nutzer zu schützen, entsprechend deren Datenschutzbestimmungen im Auftrag des Auftragnehmers zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Der Server-Standort ist innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. In ihren Nutzungsbedingungen sichert Glide die Einhaltung der Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs.2 DSGVO zu.

<https://www.glideapps.com/legal/privacy>

<https://www.glideapps.com/legal/dpa>

Subunternehmer	Verarbeitete Datenkategorie	Ort der Verarbeitung
Celonis, Inc. One World Trade Center 87th Floor New York, NY 10007 United States (nachfolgend " <u>Make.com</u> ")	<ul style="list-style-type: none">- Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) Organisationsdaten- Daten zu beruflichen Verhältnissen- Private Kontakt- und Identifikationsdaten- Vertragsdaten- Sonstige Daten	EU (Dublin)

Um das Senden von E-Mail-Benachrichtigungen zu ermöglichen, greift der Auftragnehmer auf den Dienst Make.com zurück. Dabei werden die Ziel-E-Mail-Adresse und Kommunikationsmetadaten an die Server von Make.com übertragen. Der Server-Standort befindet sich in der EU (Dublin). Der Auftragnehmer hat mit Make.com einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Make.com dazu, die Daten der Nutzer zu schützen, entsprechend deren Datenschutzbestimmungen im Auftrag des Auftragnehmers zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Für die Übertragung und Speicherung dieser Daten sichert Make.com die Einhaltung der Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs.2 DSGVO zu.

<https://www.make.com/en/terms-and-conditions>

Subunternehmer	Verarbeitete Datenkategorie	Ort der Verarbeitung
Yousign SAS, Rue De Suède Av Pierre Berthelot 1400 - Caen, Frankreich (nachfolgend " <u>Yousign</u> ")	<ul style="list-style-type: none">- Qualifizierte elektronische Signatur- Identifizierungsdaten- Ausgelesene ID-Daten wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments und andere ID-bezogene Informationen, die aus Ihrem Ausweisdokument ausgelesen werden	EU (Frankreich, Deutschland, Schweiz)

Um das Erstellen von rechtsgültigen AÜV-Verträgen mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) zu ermöglichen, greift der Auftragnehmer auf den

Dienst Yousign zurück. Yousign prüft dabei die Identifizierungsdaten der zeichnungsberechtigten Personen, um eine QES zu erzeugen. Diese Daten werden nur dann erfasst, wenn ein zeichnungsberechtigter Nutzer eine QES hinterlegen möchte. Der Server-Standort befindet sich in der EU. Der Auftragnehmer hat mit Yousign einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Yousign dazu, die Daten der Nutzer zu schützen, entsprechend deren Datenschutzbestimmungen im Auftrag des Auftragnehmers zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Für die Übertragung und Speicherung dieser Daten sichert Yousign die Einhaltung der Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs.2 DSGVO zu.

<https://yousign.com/de-de/datenschutz>

<https://yousign.com/de-de/datenverarbeitung>

Subunternehmer	Verarbeitete Datenkategorie	Ort der Verarbeitung
Intercom R&D Unlimited Company, Stephen Court 18-21 Saint Stephen's Green, Dublin 2, Irland (nachfolgend "Intercom")	<ul style="list-style-type: none"> - Berufliche Kontakt- und (Arbeits-) - Organisationsdaten - Daten zu beruflichen Verhältnissen - Private Kontakt- und - Identifikationsdaten - Vertragsdaten - Sonstige Daten 	USA

Um das Onboarding, einen Support und die Bindung von Endnutzern sicherzustellen, greift der Auftragnehmer auf den Dienst von Intercom zu. Intercom stellt eine Kommunikationsplattform zur Verfügung, um die Interaktion und das Engagement zwischen dem Kunden und Endnutzern zu erleichtern. Der Auftragnehmer hat mit Intercom einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Intercom dazu, die Daten der Nutzer zu schützen, entsprechend deren Datenschutzbestimmungen im Auftrag des Auftragnehmers zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. Für die Übertragung und Speicherung dieser Daten sichert Intercom die Einhaltung der Vertragsklauseln nach Art. 46 Abs.2 DSGVO zu.

<https://www.intercom.com/legal/privacy>

<https://www.intercom.com/security>